

ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DER ANLAGEBERATUNG AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN¹

Veröffentlicht am: 10.03.2021

Zuletzt aktualisiert: 29.10.2025

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), die zum 10. März 2021 in Kraft getreten ist, stellt BGL BNP Paribas Ihnen Informationen über die eigenen Richtlinien in Bezug auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zur Verfügung.

„Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezieht sich auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d. h. auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsklassifizierung von BGL BNP Paribas und Auswahl der Finanzinstrumente:

Die Klassifizierung und Auswahl von Finanzinstrumenten im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen beruht auf verschiedenen methodischen Ansätzen je nach Art des Finanzinstruments:

- a. **Fonds und strukturierte Produkte:** Als Grundlage dienen die von den Vermögensverwaltern oder den Herstellern von strukturierten Schuldverschreibungen veröffentlichten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI²): Es gilt als zutreffend, dass ein Finanzinstrument **die PAI-Kategorie Umwelt oder Soziales** berücksichtigt, wenn mindestens eine der vorgeschriebenen **PAI der Kategorie Umwelt oder Soziales** berücksichtigt wird.
- b. **Aktien und Anleihen:** Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Instrumenten erfolgt anhand der Datenerhebung von BNP Paribas Asset Management und berücksichtigt die ESG-Kriterien der Tätigkeit und Praxis des jeweiligen Unternehmens sowie die ESG-Kriterien des Sektors, in dem es tätig ist. BNP Paribas Asset Management berücksichtigt im firmeneigenen ESG-Bewertungsrahmen die vorgeschriebenen PAI. Nähere Informationen darüber, wie verschiedene PAI jeweils in die Bewertungsmethode eingebunden sind, finden Sie in Anhang 1 der SFDR-Offenlegungserklärung von BNP Paribas Asset Management.

Anhand der von BGL BNP Paribas als Finanzberater durchgeführten Analyse können Finanzinstrumente, soweit möglich, gemäß der MiFID-Definition von „Nachhaltigkeitspräferenzen“³ klassifiziert werden.

Im Rahmen der Anlageberatung in Bezug auf Aktien und Anleihen berücksichtigt BGL BNP Paribas bei der Beratung zu Nachhaltigkeitsfaktoren die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und geht auf sie ein:

- PAI Nr. 10, wobei dies durch die Einbeziehung einer Reihe von internationalen Standards geschieht, die von BNP Paribas eingehalten werden. Hierzu zählen im Speziellen die Grundsätze des UNGC und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Ihre Anwendung kann zum Ausschluss von Unternehmen führen, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Die Responsible Business Conduct Policy von BNP Paribas Asset Management berücksichtigt PAI Nr. 10 und geht darauf ein. In diesem Rahmen werden Unternehmen bewertet und ausgeschlossen, wenn sie in Emittenten engagiert sind, die gegen die Grundsätze des UNGC und/oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstoßen.
- PAI Nr. 14, im Speziellen mit Blick auf Engagements in umstrittenen Waffen. Die folgenden Abkommen in Bezug auf umstrittene Waffen werden herangezogen, um PAI Nr. 14 zu berücksichtigen und darauf einzugehen: Das Oslo-Übereinkommen über Streumunition (2008) und die Ottawa-Konvention über Landminen (1999), das Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen (1972), das Chemiewaffenübereinkommen (1993). Alle Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, werden von Investitionen ausgeschlossen.

Im Rahmen der Anlageberatung in Bezug auf Fonds und ETFs von Drittunternehmen aus dem Bereich der Vermögensverwaltung berücksichtigt BGL BNP Paribas die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und geht

¹ Artikel 11 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung

² PAI sind in Tabelle 1 in Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung aufgeführt.

³ Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung zur MiFID 2017/565



auf sie ein:

- PAI Nr. 10 für den Teil der Kundenportfolios mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II. Dies geschieht durch die Einbeziehung verschiedener internationaler Standards, die von BNP Paribas eingehalten werden. Hierzu zählen im Speziellen die Grundsätze des UNGC und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen. Zu diesem Zweck überprüft BNP Paribas Wealth Management die von den Vermögensverwaltungsgesellschaften bereitgestellten EET, um sicherzustellen, dass PAI Nr. 10 berücksichtigt wird. Im Falle einer Nichtberücksichtigung ergreift BNP Paribas Wealth Management Maßnahmen, um das Risiko zu mindern und/oder das Exposure in Bezug auf einen Verstoß gegen PAI Nr. 10 zu minimieren.
- PAI Nr. 14 für den Teil der Kundenportfolios mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II, im Speziellen mit Blick auf Engagements in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Zu diesem Zweck überprüft BNP Paribas Wealth Management die von den Vermögensverwaltungsgesellschaften bereitgestellten EET, um sicherzustellen, dass PAI Nr. 14 berücksichtigt wird. Im Falle einer Nichtberücksichtigung oder eines Engagements wird das Finanzprodukt ausgeschlossen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass BGL BNP Paribas die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Derivaten und bei Finanzprodukten⁴ im Sinne des Artikels 6 der Offenlegungsverordnung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Reception and Transmission of Orders, RTO) erhält der Kunde keine Beratung und keine Anlageempfehlungen. In diesem Fall werden die oben genannten PAI nicht von BGL BNP Paribas berücksichtigt.

⁴ ETFs und externe Fonds